

Wochenblatt-Preis pro Quartal 3 Mark. Die halbjährige Zeitung kostet wochentlich 8 Pf. oder vierteljährig 24 Pf. in 1 1/2 Mark, in 4/5 Mark.

# Halleische Zeitung

vorm. im G. Schwesfche'schen Verlage. (Halleischer Courier.)

Intentionen für die fünfgehaltene Seite oder deren Raum für 10 Pf. Reg.-Preis. Beilage nur 10 Pf. Sonntag 18 Pf. Reclamen am Schluss des redactionellen Theils pro Seite 40 Pf.

Nummer 189.

Halle, Sonntag, 15. August 1886.

178. Jahrgang.

Halle, 14. August.

## Kinder im Unfall-Versicherungs-Gesetz.

Wir fahen mit der Veröffentlichung der uns über diese Fragen zugehenden Originalartikel fort. (Bergl. I. in der 2. Ausgabe der Nr. 188.)

II.

Bezüglich der aus Anlaß eines Todesfalls zu gewährenden Renten bestehen mancherlei Unklarheiten:

Nach § 8 des Gesetzes hat zunächst die Wittve des Verunglückten Anspruch auf eine Rente. Wie es um die Ansprüche der geschiedenen Ehefrauen steht, ist im Gesetz nicht gesagt; aus allgemein rechtlichen Gründen ist es jedoch zweifellos, daß eine Frau, die von ihrem Manne gerichtlich geschieden ist, keine Entschädigungsansprüche besitzt. Höhere beruhen in auf der Voraussetzung, daß die Ehe noch besteht; eine gerichtliche Scheidung involviert aber eine Voraussetzung der Entschädigungsberechtigung auf. Weniger klar ist dagegen die Sache, wenn keine gerichtliche Scheidung vorliegt, sondern die Frau nur thatsächlich von dem Manne getrennt lebt. In diesem Fall eridet die Frau durch den Tod des Mannes einen ökonomischen Nachtheil, und da das Gesetz nur für die aus einem Unfall hervorgehenden wirtschaftlichen Schädigungen Ersatz leisten will, so entspräche es dem Grundgedanken des Gesetzes, die Entschädigung für die getrennt lebende Frau abzulehnen. Formell dürfte indess ein solches Verfahren der Berufsgenossenschaft nicht angänglich sein. So lange keine gerichtliche Scheidung erfolgt ist, besteht die Ehe vor dem Gesetz, und so lange die Ehe noch besteht, hat die Ehefrau auch Entschädigungsansprüche.

Aus diesem Grunde ist denn auch in einem uns bekannten beraurtheilten Fall thatsächlich eine Rente für die Wittve, die von ihrem Manne getrennt gelebt hatte, bewilligt worden. Man kann nicht leugnen, daß hierin eine Ungerechtfertigkeit liegt, und muß deshalb wünschen, daß die Rente im § 6 befristet werde. Handelt es sich hierbei um die Befristung thatsächlich unberechtigter, aber formell zulässiger Ansprüche, so dreht sich das Nachfolgende um thatsächlich gerechtfertigte, formell aber zur Zeit unzulässige Ansprüche. Der § 6 des Gesetzes spricht nur der Wittve, aber nicht dem Wittwer eine Rentenberechtigung zu. Es gewährt weiter nur den Vaterlosen bzw. den vater- und mutterlosen Kindern Ansprüche, aber nicht denjenigen Kindern, die nur mütterlos sind. Hieraus folgt, daß, wenn eine verheiratete Arbeiterin durch einen Unglücksfall getödtet wird, der überlebende Gatte mit seinen Kindern eine Rente erhält. Der Gesetzgeber ist bei dieser Art der Regelung offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Haupternährer der Familie in der Regel der Mann und nicht die Frau ist. Diese Regel eridet aber häufig genug Ausnahmen. Nicht selten ruht die Hauptlast der Erhaltung auf der Frau, wenn der Mann schwächlich oder kränzlich ist. Daß in einem solchen Falle eine große wirtschaftliche Schädigung eintritt, für die auf Grund des Gesetzes sollte Ersatz geboten werden können, leuchtet von selbst ein. Auch sonst kann der Tod der Frau eine größere wirtschaftliche Schädigung nach sich ziehen, namentlich wenn mehrere unermöglichte Kinder vorhanden sind, deren Dohus die Frau in der Zeit übernahm, in der sie nicht in der Fabrik beschäftigt war. Will der Mann die verunglückte Frau selbst ersetzen, so wird er meist keine Arbeitszeit nicht voll innehaben können, also weniger verdienen; und er das nicht, so muß er fremde Hilfe in Anspruch nehmen, die er nicht ohne Kosten erhält.

Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßig, das Gesetz in dem Sinne zu ergänzen, daß unter gewissen Voraussetzungen auch der überlebende Gatte mit seinen Kindern einen Rentenanspruch besitzt.

Außer der Wittve und den Kindern können noch die Ascendenten des Verunglückten Anspruch auf eine Rente besitzen, unter folgenden Voraussetzungen: Erstens muß nach § 6 Ziffer 2 Litt. b. des Gesetzes der Verunglückte der „einzige Ernährer“ der Ascendenten gewesen sein, und zweitens müssen, wenn die Renten der Ascendenten mit denen der Wittve und Kinder kollidieren, die letzteren unter dem Höchstbetrage von 60% des Jahresverdienstes bleiben. Denn die bei einem Todesfälle zu gewährenden Renten dürfen in ihrer Gesamtheit höchstens 60% des Verdienstes betragen. Die erste Voraussetzung ist die principielle wichtigere; ihre Erfüllung begründet erst die Möglichkeit einer Rente für die Ascendenten überhaupt. Um so mehr ist es zu bedenken, daß der Einziger Ernährer“ bedeutet nach dem Sprachgebrauch, daß die Ascendenten überhaupt keine andere Einkommensquelle besitzen als den Verdienst des Verunglückten. Kann man aber praktisch wirklich nur in diesem Falle den Ascendenten eine Rente zuwenden, ohne große Härten hervorzurufen? Die Frage ist nach unserer praktischen Erfahrung zu verneinen. Man denke sich einen erwerbsfähigen Anwalt, dessen Frau ebenfalls arbeitsfähig ist und dessen Tochter ihren ganzen Wochenverdienst von 40 Mark mit ihren Eltern gemeinsam verbraucht. Man denke sich einen an beiden Weinen gelähmten, nicht pensionsberechtigten alten Mann, dem nach der Verunglückung

seines Sohnes nur eine Tochter bleibt, die als jugendliche Arbeiterin kaum 5 Mark wöchentlich verdient. Wenn in diesem (thatsächlichen) und ähnlichen Fällen die Rente abgelehnt werden könnte, weil der Verunglückte kein Verunglückter thatsächlich mit der einzigen Ernährungsquelle der überlebenden Ascendenten war; liegt darin nicht eine große Härte? Und doch haben die Berufsgenossenschaften nach dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes nicht das Recht, hier belästigend einzugreifen. Diese Bestimmung des Gesetzes, die den Arbeitern und ihren Angehörigen fastlich unverständlich bleibt, muß entschieden abgeändert werden. Sie muß lauten: „wenn diese ihr einziger bzw. ihr hauptsächlichster Ernährer war.“ Bei einer solchen Fassung bzw. bei einer officiellen Interpretation in diesem Sinne sind die vorstehend angeführten Härten beseitigt.

Auch die zweite Voraussetzung, daß die Rente der Kinder und der Wittven den Höchstbetrag von 60% des Arbeits-Verdienstes nicht erreicht, führt in der Praxis mitunter zu Härten. Wenn eine Wittve mit 5 unermöglichten Kindern zurückbleibt, so mag allenfalls eine Gesamtrente von 60% des Arbeitsverdienstes für sie und ihre Kinder ausreichen. Daß die Wittve aber damit im Stande sein soll, beispielsweise die in ihrer Familie bisher mit erhaltene alte Mutter des Verunglückten zu ernähren, darf man billig bezweifeln. Auch hier dürfte es zweckmäßig sein, gewisse Vorkommnisse des praktischen Lebens im Gesetz zu berücksichtigen und von der Regel, daß die Gesamtrente in Folge eines Todesfalles 60% des Verdienstes nicht überschreiten darf, bestimmte Ausnahmen zu gestatten.

Die Höhe der Wittven- und Ascendenten-Rente muß weiter in manchen Fällen nicht als völlig ausreichend angesehen werden. Wenn ein Arbeiter mit seiner Frau, ohne Kinder zu haben, lebt, wenn also der Gesamtverdienst von diesen zwei Personen allein verzehrt wird, dann darf man wohl annehmen, daß der Mann allein nicht 80% des Verdienstes verbraucht. Das Gesetz legt aber das letztere thatsächlich voraus, denn in einem solchen Falle beläuft sich die ganze Rente der Wittve auf nur 20% des Verdienstes. Wenn also ein solches Ehepaar zu Lebzeiten des Mannes im Ganzen 1000 Mk. jährlich zu verkehren hatte, so bleibt nach dem Tode des Mannes der Frau nur noch die Summe von 200 Mk. pro Jahr übrig. Man wird zugeben, daß ein derartiger Abstand in den Einkommensverhältnissen doch zu sehr ist.

Wenn daselbe liegt vor, wenn z. B. ein Sohn mit seinem erwerbsfähigen und lediglich auf ihn angewiesenen Vater zusammenlebt; auch hier tritt ein so großer Rückgang des Einkommens bei dem Tode des Sohnes ein, daß die Rente von 20% des Verdienstes nicht als ausreichend angesehen werden kann.

In Fällen, wie sie eben genannt sind, wäre eine Erhöhung des Rentenbetrages wohl angemessen. Vollständig unberücksichtigt ist endlich im Gesetz der Fall, daß Bruder und Schwester zusammen von dem Verdienst des Bruders leben. Wenn der Bruder seine Schwester vollständig ernähren muß, wie es ja thatsächlich vorkommt, dann bedeutet sein Tod eine schwere wirtschaftliche Schädigung für die überlebende Schwester. Das Gesetz müßte also dahin ergänzt werden, daß der Schwester in diesem Falle eine Rente zufließt, die wohl auch höher als 20% des Verdienstes sein müßte.

Auch der umgekehrte Fall, daß eine Schwester den kranken Bruder ernährt, sollte nicht ganz außer Acht gelassen werden.

## Vollständige Mittheilungen.

Der Kaiser. Nachtlänge aus Gastein. Kaiser Wilhelm war auch hier stets von erfrischender geistiger Frische. Für seine Arbeitslust mag nur das sprechen, daß er die telegraphischen Nachrichten, welche er während seines hiesigen Aufenthaltes über sein Befinden täglich seiner erlauchten Gemahlin und dem Kronprinzen zusandte, stets selber schrieb. Auch die Privat-Korrespondenz überging er keinem anderen.

Der Leichnam mit der Schammereule fliehet noch in der Erde nächst dem Hecker, an welchem Kaiser Wilhelm häufig verweilte und aufmerksam Blickes in das berühmte Baotoma fachte, welches das Balet-er. Frau herbeizog. Dies Hecker ist zur kleinsten Errichtung eines Banners erhalten es heißt das Kaiser-Hecker. Zu dem Schlafzimmer ist bereits die Ordnung gethört, indem aus demselben das Gebetbuch des Monarchen entfernt wurde. Alle Zimmer sind bei nächster Baubereit in bescheiden hübscher Weise möblirt. In allen ist das Annehmliche das aller; belagert politisches Naturholz mit vollkommener Polirung. Die mit irdenen Töpfen überlebenden Wände der Zimmer haben zumweit neben ländlichen Landschaften dem Kaiser die Zier, welche der Kaiser Wilhelm selbst in bescheiden hübscher Weise möblirt. In allen ist das Arbeitszimmer befindet sich doch unter dem Protectorate des Kronprinzen herausgehoben Gebetbuch auf welchem Kaiser Wilhelm in seiner letzten Zeit verweilte, zu seiner Linken führt Bismarck, so wie mehrere höhere Truppen aus dem deutsch-französischen Kriege zu einer Gruppe verknüpft sind.

Kaiser Franz Josef hat von hier eine bildlich fixirte bleibende Erinnerung an die gegenwärtige Verabreichung angenommen. Drei Momente des abgedruckten wurden photographisch festgehalten, nämlich: das Verweilen der Kaiserin mit dem Kaiser bei dem Babelstolles; die Abreise des Kaisers von dem belackten Terrassenablage und der zuletzt gewechselte Gruß aus Kaiser Wilhelm (den im Bogen lag. Tod des kleinen Kaiserthums der Kaiserin sind die Anwesenheit der Gruppen — die werden Monarchen. Prinz von Preußen, Graf Bismarck, Graf Kallows, Prinz Hohenzollern, sowie Baron Rospica mit voller Deutlichkeit ausgedrückt. Die ersten drei Absätze der

photographischen Aufnahme wurden für den Kaiser Franz Josef durch den Photographen Habde fertig gestellt. Se Majestät hat diese Widmung dankend entgegengenommen.

Die Kaiserin wird sich am 14. früh etwa um 8 1/2 Uhr zu Wagen von Schlangenbad nach Cttulm begeben, um von da aus mittels Etrages des Kildreife nach Berlin bzw. Potsdam anzutreten. Die Abreise von Cttulm dürfte am 14. Vormittag 9 1/2 Uhr über Frankfurt a. M. und Sangerhausen e. erfolgen. Die Ankunft der Kaiserin in Potsdam wird Abends 9 Uhr erwartet. Dort wird die Kaiserin im königlichen Stadtschloße übernachtet und sich am nächsten Tage gleichfalls nach Schloß Babelsberg begeben, um mit dem Kaiser für die nächste Zeit daselbst Aufenthalt zu nehmen. — In Schlangenbad besuchte die Kaiserin das Denkmal, das der Landgraf von Hessen-Komburg im August 1813 errichtet ließ, als er in den Befreiungskrieg zog und Mitglied von den Seinen nahm. Eine Anhöhe mit einem Aussichtstempel auf dem Weg nach Götzenborn hat den Namen „Kaiserin Augustahöhe.“ Die Kaiserin hat laut Bekanntmachung der Landräthe Urban und v. Drenth die feste sowie die hiesiger von Schlangenbad, Cttulm, Kendorf und Kautenthal am Dienstag, 10. d. M., in Audienz empfangen. Allerhöchsthöchste sprach sich mit großer Befriedigung über die von der Bevölkerung zu Theil gewordene Aufnahme aus und erwähnte, wie es ihr angenehm aufgefallen sei, daß sie während ihres dortigen Aufenthalts und bei ihren Ausflügen über durch hiesigen Gebietes und durch Wetten besichtigt worden sei, daß ihr auch namentlich die Zugend einen freundlichen, geisterten Eindruck gemacht habe.

Infolge der Gasteiner Zusammenkunft konstatirt die „Nordd. Allg. Zig.“ das Wachsthum der freundschaftlichen Beziehungen beider Kaiserreiche auf Grundlage eines vollen wechselseitigen Einverständnisses.

Als selbständiger Kreis soll die Stadt Bonn in der neuen rheinischen Provinzialordnung hingestellt werden.

Jeuiten-Frage. In den Erörterungen, welche sich über die Möglichkeit einer Rückkehr der Jeuiten zwischen mittelparteilichen und konservativen Organen angeknüpft haben, erklärt der „Reichsbote“ Folgendes: „Diese liberalen Kulturkämpfer haben die Jeuiten ausgewiesen, sie mögen dafür sorgen, daß sie nicht wiederkehren dürfen. Was geht uns das an? Haben wir erst eine arbeitsfähige und hirtentamliche Organisation unserer Kirche, dann fürchten wir keine Jeuiten mehr; aber zu ihrer Zurückberufung können wir als Protestanten nicht die Hand bieten; das kann kein Protektant, denn dieser Orden ist zu dem Zwecke der Ausrottung des Protestantismus gegründet.“ Die „Kreuz-Zig.“ dagegen, stimmt der ganze Vorn noch herzlich wenig.“ Das ist sehr diplomatisch ausgedrückt.

Simulation der Gesundheit. Im Zusammenhang mit der Krankenversicherung der Arbeiter ist neuerdings mehrfach die Frage der Simulation erörtert worden. In der „Westl. Zig.“ sagt Dr. M. Kaiser Folgendes: „Eigentliche Simulation durch fälschliche Vorpiegelung krankhafter Erkrankungen kommt im Ganzen entschieden selten vor. Dagegen paßirt es häufig, daß Kranke, die von Ärzten für arbeitsfähig erklärt wurden, zu Hause leichtere Arbeit machen, oder über eine gewisse Zeit aus Simulation ihrer Krankheitsfähigkeit verlustig gehen. Man kann aber die Leute so wenig simulanten nennen, wie etwa höhere Beamte, die einen sechswohigen Urlaub zu einer Baubereise bekommen und dort anstrengende Partien machen, Briefe schreiben und dergleichen. Der Begriff „Arbeitsfähigkeit“ ist im Gesetz nicht genau definiert. In Preußen ist ein Schneider, der vom Kaiserzamt wegen einer Halsentzündung für acht Tage arbeitsfähig erklärt war und während dieser Zeit einen Hoch anfertigte, wegen Betruges angeklagt, aber in zweiter Instanz freigesprochen worden, weil die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit ungenau ist. Früher hat der nicht verdorrte Arbeiter meist gearbeitet bis zur objektiven Unmöglichkeit. Jetzt ist er in den Stand gesetzt, sich auf ärztliche Verordnung ebenso zu schonen, wie der Wohlhabende. Das ist gewiß eine Wohlthat, ein Fortschritt; aber es kostet Geld, weil Oed. Die Hauptrolle spielt in den arbeitenden Klassen die Taberfatioe. Leute mit den Anfangserscheinungen dieses Leidens müssen vom ärztlichen Standpunkte für arbeitsfähig erklärt werden, das heißt unfähig, täglich 12 bis 13 Stunden in den schlechtesten Arbeitsräumen zu arbeiten. Diese Leute leben aber häufig noch ganz wohl aus, gehen herum und versehen vielleicht noch irgend einen Nebenberuf (Virtualienhandel, Hausreinigung, kleine Auktionen, dergleichen). Sie müssen in diesem Falle ihre Krankenunterstützung verlieren, weil sie in vielen Klassen aufgestellten reglementarischen Vorschriften übertreten; aber sie sind nicht simulanten in dem betrügerischen und für den Arzt vorwurfsvollen Sinne des Wortes. Ebenjowenig kann man von Simulation der Gesundheit sprechen, wenn Kranke, wieder meist Schwindsüchtige, nach Ablauf ihrer 13wöchigen Unterstützungszeit wieder zu arbeiten anfangen. Sie sind dann aber in der gleichen Lage wie vor dem Krankenstand. Sie behaupten gar nicht, vollkommen gesund zu sein; sie müssen aber arbeiten, um zu leben.“

So was kommt von so was, sagt der Berliner. Daburd, daß die Aufnahmehank in Alenburg jüngst auf den Stat-Gongreß kongretrirt war, sind die dortigen Land-







